

schon um die Mitte des 10. Jahrh. in Mainz. Ebensovienig ist es zulässig, die *Continuatio Reginonis* unter die Quellen Hermanns zu rechnen, wie Pertz gethan hat¹. Nach Bresslau, der die Quellen der Schwäbischen Weltchronik — und das sind, wenn auch nur indirect, jene Hermanns — eingehend untersucht hat, ist der Ursprung jener Notizen, zu welchen Pertz Regino oder seine Fortsetzung als Quelle an den Rand gesetzt hat, nicht mit Sicherheit zu ermitteln². Indem ich mich auf dieses Urtheil berufe, will ich mit noch grösserer Bestimmtheit die Benutzung der *Continuatio* durch Hermann zurückweisen. Von sämmtlichen Notizen aus der Zeit nach 939, als deren Quelle Pertz den Continuator ansieht, sind nur zwei (die Synode von Ingelheim und die Heirath Liudolfs) bei Hermann zu demselben Jahre angesetzt wie in der *Continuatio*; ausser den Jahreszahlen differieren auch überall die Worte, bei der Ingelheimer Synode wird die Zahl der Bischöfe verschieden angegeben; der Nachfolger Friedrichs von Mainz heisst bei Hermann fälschlich Hatto, bei dem Continuator Wilhelm³. Ist also, wie sich hieraus ergibt, Hermann unabhängig von der Fortsetzung Reginos, dann muss, sobald es sich darum handelt, den ursprünglichen Wortlaut der *Annales Augienses* zu bestimmen, neben dem Pariser Codex ohne Zweifel die Chronik Hermanns herbeigezogen werden, wenn sie auch manchmal in etwas freierer Weise von ihrer Vorlage Gebrauch macht. Für meinen Zweck wird es genügen, einige Stellen aus der Fortsetzung Reginos mit den betreffenden Worten des Pariser Codex und Hermanns zusammenzustellen:

Cont. Reg. (ed. Kurze 154 ff.)	Chr. Hermann. (SS. V, 112 f.)	Cod. Parisinus. (Jaffé, Bibl. 3, 704 ff.)
907. . . Liutbaldus dux occisus est. . .	908. Liutpaldus occisus est.	Fehlt.
911. Ludowicus rex filius Arnolfi im- peratoris obiit; cui Cuonradus filius Cu- onradi ab Adalberto occisi regali iam stirpe deficiente in regno successit.	911. Ludowicus rex adolescens mor- ritur et Ratisponae sepelitur. Post quem deficiente nostris in partibus regio stemate Counradus filius Counradi rex elec- tus et unctus. . .	911. Chuonradus in regem elevatur.
913. Eodem anno Einhardus episcopus	912. Otpertus episcopus occi-	Fehlt.

1) SS. V, 69. 2) N. Archiv II, 578. 3) Bezeichnender Weise gehört auch die Reichenauer Reginohandschrift zu jenen, in welchen die Fortsetzung nicht enthalten ist. Vgl. Kurze a. a. O. S. 308.